

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
Fr. Kötner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Montags von 4-5 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 14,000.
Abonnementspreis viertel, 4 1/2 Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 4gep. Zeile, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstich
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postvorschuß.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N^o 28.

Freitag den 28. Januar.

1876.

Zur gefälligen Beachtung.

Zur Vermeidung von vielfach schon vorgekommenen Verdrüsslichkeiten sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt,
**daß Rückantworten auf die in unserer Expedition nieder-
gelegten Adressen**
durch uns niemals befördert werden können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Nachdem das im Jahre 1869 veröffentlichte Regulativ, die Erddler, Reubleure und Pfandleiher betreffend, in Folge der neueren Gesetzgebung und der in demselben gemachten Erfahrungen in einigen Punkten abzuändern gewesen ist und die Herren Stadtverordneten hierzu ihre Zustimmung gegeben haben, so wird dasselbe in seiner neuen Fassung zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Leipzig, den 25. Januar 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Deinke.

Regulativ,

die Erddler, Reubleure und Pfandleiher in Leipzig betreffend.

§ 1. Jeder Erddler, mit Einschluß der Reubleure, welche mit alten Reubles handeln, auch wenn er sich Rohproductenhandel nennt oder seinem Geschäfte irgend welche andere Bezeichnung giebt, sobald er einen Handel mit gebrachten Gegenständen betreibt, hat ein vom Rathe gestempeltes und solirtes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen.
Dem jedesmaligen Eintrage in dieses Buch sind unterworfen:
Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk, Betten, Reubles, hauswirthschaftliche Geräthe und Handwerkszeug aller Art, Metallgegenstände, altes Eisen und sonstige Metallstücke, Leihhaus- und Lagerstücke, Werthpapiere, Münzen, Uhren, Pretiosen, Juwelen, Gold- und Silberfachen, Zeuge und Stoffe, Pelzwaren, Bücher, Musikalien, musikalische Instrumente, Bilder und alle sonstigen Werthgegenstände, wozu jedoch Glasbroden, Säbern und Raschen nicht gerechnet werden.

Aus diesem Buche muß sich
1) die laufende Nummer des Geschäfts
2) der Tag des Einkaufs,
3) Vor- und Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, worüber der Erddler einen genügenden Ausweis zu verlangen und sich zu verschaffen hat,
4) der erkaufte Gegenstand und die Beschreibung desselben (verkauft Pfandstücke sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und Beschreibung des Pfandobjectes einzutragen),
5) der Preis des erkauften Gegenstandes,
6) ein Nachweis über das weitere Schicksal mit dem erkauften Gegenstande, wenn derselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, unter Beifügung des Vor- und Namens und Wohnortes des etwaigen Abkäufers und des Tages des Wiederverkaufs

ersehen lassen.
§ 2. Jede Person, welche gewerdmäßig auf Pfänder Geld verleiht, hat gleichfalls ein vom Rathe zu stempelndes und zu solirtes Pfandbuch zu halten.
In dem Buche sind für jedes Geschäft zu bemerken:
1) die laufende Nummer,
2) der Tag des vollzogenen Geschäfts,
3) Vor- und Name, Stand und Wohnung des Verpfänders, worüber der Pfandleiher einen genügenden Ausweis zu verlangen und sich zu verschaffen hat,
4) Beschreibung des Pfandes (verpfändete Leibschüsse sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und des auf dem letzteren bezeichneten Pfandes einzutragen),
5) Summe des Darlehns, sowie die getroffene Uebereinkunft in Bezug auf die Zinsen,
6) die bedingene Zeit der Wiederzahlung und Angabe, ob und wann die Wiedereinlösung des Pfandes erfolgt ist, beziehentlich, wenn dies nicht geschehen, wo das Pfand hingelassen ist und wann der Pfandleiher zur Veräußerung des Pfandes geschritten ist; unter Beifügung des Vor- und Namens und Wohnortes des etwaigen Käufers und des Tages des Wiederverkaufs.

§ 3. Es werden zumvordringenden Geschäftes bewacht gemacht, daß unter ausdrücklicher Verneinung eines Pfandgeschäftes Gegenstände gekauft werden, hierbei jedoch dem Verkäufer bis zu einem im Voraus bestimmten Termine ein Rückkaufsrecht zugesprochen wird.
Geschäftsleute, welche gewerdmäßig in dieser Art ihr Geschäft betreiben, sind zur Führung eines Pfandbuchs in dem §. 1. gedachten Waage verpflichtet und haben das Geschäft in diesem Buche unter den §. 1. angeführten Rubriken einzutragen.
Unter Rubrik 6 ist außerdem die Zeit, bis zu welcher ein Rückkaufsrecht vorbehalten ist, und der Umstand, ob der Verkäufer von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht, und erst im letzteren Falle das weitere Schicksal mit dem Stücke, wenn dasselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, einzutragen, unter Beifügung des Vor- und Namens und Wohnortes des Käufers, sowie Wohnortes des Verkäufers.

§ 4. Jeder Erddler, Reubleur, Pfandleiher und jede Person, welche nach §. 3. Geschäft macht, ist verpflichtet, wenn Gegenstände zum Verkauf oder zum Verkauf angeboten werden, ihnen selbst zu erklären, ob dem Verkäufer oder Verpfänder ein Veräußerungsrecht über dieselben zusteht. Bei entsprechendem Verdacht des Gegenheils ist dem Polizeiamte sofort Nachricht zu geben und die Sache, und wenn thunlich auch die Person des Veräußernden oder Verpfändenden, bis zum Einschreiten der Behörde in Gewahrsam zu nehmen.
Namentlich hat der Erddler, Pfandleiher u. s. w., wenn Dienstboten etwas verkaufen oder verpfänden wollen, sein Augenmerk darauf zu richten, ob die zu veräußernden oder zu verpfändenden Sachen etwa der Dienstherrlichkeit gehören können.

§ 5. Die Erddler, Reubleure und Pfandleiher, sowie Personen, welche Geschäfte der in §. 3. gedachten Art machen, haben die ihnen zugewiesenen öffentlichen Bekanntmachungen über gestohlene und verlorene Gegenstände genau durchzusehen, anzuhören und zusammen zu stellen.
Wenn sie durch solche schriftliche oder auch mündlich durch Polizeibeamte bewirkte mündliche Bekanntmachungen oder sonst auf glaubhafte Weise davon, daß Sachen irgend welcher Art gestohlen oder verloren worden sind, benachrichtigt worden und ihnen die bekannt gemachte Beschreibung der gestohlenen oder verlorenen Gegenstände auf die ihnen zum Kauf oder als Pfand angebotenen Sachen zu passen scheint, so haben sie sofort die ihnen beigegebenen Verdachtsgründe dem Polizeiamte mitzutheilen und die Sache, und wenn möglich auch die Person des Veräußernden oder Verpfändenden, bis zum Einschreiten der Polizei festzuhalten.

§ 6. Mit Kindern haben sich die Erddler, Pfandleiher u. s. w. niemals in ein Geschäft einzulassen.
Bei älteren, aber noch unmündigen Personen hat der Erddler, Pfandleiher u. s. w. sein Augenmerk darauf zu richten, daß der Verkauf oder Verkauf der ihnen überbrachten Gegenstände unter Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes erfolge.

§ 7. Die Erddler dürfen alte Schlüssel und Schlössel nur dann verkaufen, wenn sie vorher zerhackt oder unbrauchbar gemacht worden sind.
§ 8. Die in §. 1. und 2. gedachten Bücher werden den in diesem Regulative erwähnten Gewerbetreibenden von dem Rathe das erste Mal unentgeltlich 24 Bogen stark gestempelt ausgethan, soweit jedoch diese Gewerbetreibenden solche Bücher bereits nach dem Regulative vom

5. Juni 1868 seitens des Polizeiamtes ausgeliefert erhalten haben, dürfen letztere, so lange sie nicht vollgeschrieben sind, im Gebrauch behalten werden; bei späterem weiteren Bedarf kann der Gewerbetreibende die Bücher vom Rathe gegen Bezahlung entnehmen, es bleibt ihm aber auch unbenommen, auf anderem Wege sich den nöthigen Vorrath zu verschaffen, in welchem Falle die Bücher zur unentgeltlichen Abstemplung vor deren Benutzung einzubringen sind.
Jeder rechthabende Polizeibeamte darf Vorlegung der Bücher zur Einsichtnahme fordern und ist auch diesem Verlangen seitens des Gewerbetreibenden jederzeit Folge zu leisten.

§ 9. Die vollgeschriebenen und sonst aus einem Grunde zum ferneren Geschäftsgebrauch für den Inhaber untauglich gewordenen Bücher der §. 1. und 2. gedachten Art sind von dem Inhaber 15 Jahre lang, vom letzten Eintrage an gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen dem Rathe oder dem Polizeiamte zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese regulativmäßigen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, auch sind für Zuwiderhandlungen etwaiger Angestellter oder Beauftragter der durch das Regulativ betroffenen Erddler, Reubleure, Pfandleiher und der in §. 3. näher bezeichneten Geschäftsleute die Geschäftsinhaber verantwortlich.
Leipzig, den 29. Januar 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Deinke.

Erste Bürgerschule für Knaben.

Die Anmeldungen derjenigen zu Ostern schulpflichtig werdenden Kinder, welche in die erste Bürgerschule für Knaben eintreten sollen, erbitte ich mir Montag den 31. Januar, Dienstag den 1. und Mittwoch den 2. Februar Vormittags von 10-12 und Nachmittags von 2-4 Uhr.
Beizubringen sind Tauf- und Impfzeugniß.
Dir. C. Reimer.

Zweite Bürgerschule.

Die Anmeldungen neuer Schüler und Schülerinnen für nächste Ostern erbitte ich mir Montag den 31. Januar bis Donnerstag den 3. Februar Vormittags von 10-12 und Nachmittags von 2-4 Uhr.
Beizulegen sind Geburts- und Impfchein.
A. Eichhorn, Dir.

Dritte Bürgerschule für Knaben.

Die Anmeldung der nächste Ostern aufzunehmenden Knaben findet Montag den 31. Januar, Dienstag und Mittwoch den 1. und 2. Februar, Vormittags 10-12 und Nachmittags 2 bis 4 Uhr statt. Schulpflichtig sind alle diejenigen, welche bis Ostern das 6. Lebensjahr vollenden. Zur Anmeldung dieser ist die Beibringung des Taufzeugnisses und Impfcheines erforderlich.
Dir. Carl Richter.

Vierte Bürgerschule.

Die Anmeldung der nächste Ostern in der vierten Bürgerschule aufzunehmenden Kinder findet statt von Montag den 31. Januar bis Sonnabend den 5. Februar Vormittags von 10-12 und Nachmittags von 2-4 Uhr. Beizubringen sind Taufzeugniß und Impfchein.
Dir. Dr. Zimmermann.

Fünfte Bürgerschule.

Die Anmeldungen der Ostern d. J. aufzunehmenden Schüler und Schülerinnen erbitte ich mir Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, den 31. Januar bis 3. Februar, in den Nachmittagsstunden von 2-4 Uhr.
Geburts- und Impfcheine sind beizubringen.
Dr. Köhr, Dir.

Erste Bezirksschule.

Die Anmeldung neuer Schüler für Ostern erbitte ich mir von Dienstag, den 1. bis Sonnabend, den 5. Februar Vormittags 10-12 und Nachmittags 2-4 Uhr. Beizulegen sind Geburts- und Impfchein.
Dir. Robert Krauß.

Zweite Bezirksschule.

Die Anmeldung der zu Ostern d. J. schulpfichtigen Kinder erfolgt am 31. Jan., 1. und 2. Febr. Bei der Anmeldung ist das Taufzeugniß und der Impfchein des Kindes beizubringen.
L. Schöne, Director.

Dritte Bezirksschule.

Montag den 31. Januar bis Freitag den 4. Febr. Vormittags von 10-12 Uhr und Nachmittags von 2-4 Uhr Anmeldung der Ostern d. J. aufzunehmenden Kinder. Beizubringen sind Tauf- und Impfchein.
Dir. Dr. Heynold.

Erste Bürgerschule für Mädchen.

Die Aufnahme neuer Schülerinnen für die 6. Klasse findet statt: Montag den 31. Jan. bis Mittwoch den 2. Febr. Vormittags 10-12 und Nachmittags 2-4 Uhr. Tauf- und Impfzeugniß sind beizubringen.
Albert Mächler, Dir.

Dritte Bürgerschule für Mädchen.

Die Anmeldung der nächste Ostern schulpfichtigen Kinder erbitte ich mir Montag den 31. Januar, Dienstag und Mittwoch den 1. und 2. Februar Vormittags 10-12 und Nachmittags 2-4 Uhr. Beizubringen ist ein Taufzeugniß und ein Impfchein.
Dir. Ferdinand Schneider.

Die bei dem hiesigen Reichshaus in den Monaten October, November, December 1874 und Januar, Februar, März 1875 verkauften oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verkaufzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. März und folgende Tage dieses Jahres im Barriere-locale des Reichshauses öffentlich versteigert werden.
Es können daher die in den genannten Monaten verkauften Pfänder spätestens den 4. Februar d. J. und nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten von 12 Pfennigen von jedem Thaler resp. 4 Pfennigen von jeder Mark des Darlehns eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.

Vom 5. Februar d. J. an, an welchem Tage der Auctionskatalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler resp. 4 Pfennigen von jeder Mark der ganzen Forderung des Reichshauses stattfinden, und zwar nur bis 25. Februar d. J., von welchem Tage ab Auctionspfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Es hat also vom 26. Februar d. J. an Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen, und können sie daher von den Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Ersetzens wieder erlangt werden.
Dagegen nimmt das Geschäft des Einlösenden und Verpfändens anderer Pfänder während der Auction in den gewöhnlichen Localen seinen ungehürten Fortgang.
Leipzig, den 15. Januar 1876.

Des Raths Deputation für Reichshaus und Sparcasse.